

RS OGH 2012/1/31 8Ob35/09v, 1Ob176/10d, 1Ob243/11h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2012

Norm

stmk NaturschutzG §13

stmk NaturschutzG §13a

stmk NaturschutzG §13b

stmk NaturschutzG §25

stmk V - Erklärung des Gebietes Niedere Tauern zum Europaschutzgebiet §2

stmk V - Erklärung des Gebietes Niedere Tauern zum Europaschutzgebiet §4

stmk V - Erklärung des Gebietes Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen zum Europaschutzgebiet §2

stmk V - Erklärung des Gebietes Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen zum Europaschutzgebiet §4

EWG-RL 92/43/EWG - FFH-Richtlinie 31992L0043 allg

EWG-RL 79/409/EWG - VS-Richtlinie 31979L0409 allg

Rechtssatz

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Nutzung von in einem Europaschutzgebiet erfassten Liegenschaften wird allein durch die Einbeziehung ins Europaschutzgebiet ohne Festlegung von konkreten Ge- und Verboten in einer abgrenzbaren Weise nicht bewirkt, sodass die Liebenschaftseigentümer in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach § 25 stmk NaturschutzG haben. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Nutzung von in einem Europaschutzgebiet erfassten Liegenschaften wird allein durch die Einbeziehung ins Europaschutzgebiet ohne Festlegung von konkreten Ge- und Verboten in einer abgrenzbaren Weise nicht bewirkt, sodass die Liebenschaftseigentümer in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Paragraph 25, stmk NaturschutzG haben.

Entscheidungstexte

- RS0125530">8 Ob 35/09v
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 Ob 35/09v
- RS0125530">1 Ob 176/10d
Entscheidungstext OGH 26.01.2011 1 Ob 176/10d
Auch
- RS0125530">1 Ob 243/11h
Entscheidungstext OGH 31.01.2012 1 Ob 243/11h
Auch; Beisatz: Hier: § 37 Abs 1 oö NaturschutzG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125530

Im RIS seit

29.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at